



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Stabsstelle Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 07.10.2026

2026/263

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	15.10.2026	

Betreff

Wahl des/der 1. ehrenamtlichen Stellvertreters/Stellvertreterin des Bürgermeisters

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt wählt gemäß § 67 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 7 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel folgendes Ratsmitglied als ehrenamtliche/n Stellvertreter/in des Bürgermeisters:

	1. ehrenamtliche Stellvertreter/in
--	------------------------------------

Rajko K r a v a n j a
Bürgermeister

Sachverhalt

Gem. § 67 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wählt der Rat der Stadt aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Nach § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung ist die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter auf zwei festgelegt.

Nachdem die bisherige erste stellvertretende Bürgermeisterin ihr Ratsmandat niedergelegt hat, wird die Nachfolge gemäß § 67 Absatz Satz 7 der GO NRW für die verbleibende Zeit der Wahlperiode gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang in geheimer Abstimmung. Für das Verfahren bedeutet dies gemäß § 67 Absatz 2 GO NRW folgendes:

Über die vorliegenden Einzelvorschläge wird gemeinsam (in einem Wahlgang) abgestimmt. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt. Das bedeutet, dass die zu vergebenden Wahlstellen auf die einzelnen Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt werden, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Zum/Zur 1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters ist gewählt, wer an 1. Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die 1. Höchstzahl entfällt.

Die Wahl ist vollzogen mit der Annahme der Wahl durch den/die Gewählte/n (auf entsprechende Nachfrage durch den Bürgermeister). Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht.

Der/die erste Stellvertreter/in erhält gemäß § 5 Absatz 1 Entschädigungsverordnung eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 3-fachen Satzes.